

Statuten für den Tagesfamilienverein Mittel- und Oberthurgau

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1.

Name 1. Unter dem Namen "Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau", besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.

Sitz 2. Der Sitz befindet sich in Erlen.

Grundsatz 3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2.

Zweck

Der Verein setzt sich für die Erreichung folgender Ziele ein:

- a) das flächendeckende Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung
- b) die Abklärung, Vermittlung und Begleitung von Tagesbetreuungsplätzen in Familien
- c) die Förderung und den Ausbau eines qualitativ hoch stehenden Betreuungsangebotes für Kinder innerhalb der beteiligten Gemeinden
- d) die Weiterbildung der Tageseltern, Vermittlerinnen und der Leitung Rechnungswesen sowie Personen mit spezieller Aufgabe
- e) die Führung einer Geschäftsstelle mit Vermittlungs- und Abrechnungswesen
- f) arbeitet mit regionalen und nationalen Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung und mit den Gemeinden zusammen

II Mitgliedschaft

Art. 3.

Aktivmitglieder

Natürliche und juristische Personen, die den Mitgliederbeitrag bezahlen. Vorstandsmitglieder werden automatisch Mitglied und sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 4.

Beitritt von Aktivmitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5.

Austritt von Aktivmitgliedern

Die Mitgliedschaft kann auf Ende Jahr durch schriftliche Erklärung an die PräsidentIn gekündigt werden. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei versäumter Beitragszahlung, nach erfolgloser Mahnung.

Art. 6.

Ausschluss

1. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe eines Grundes ausschliessen. Betroffenen steht die Rekursmöglichkeit innert 30 Tagen seit Eröffnung an die Mitgliederversammlung offen.

2. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

III ORGANISATION

Art. 7.

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RechnungsrevisorInnen

Art. 8.

Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zusammensetzung 2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den VertreterInnen der Aktivmitglieder zusammen.

Stimmrecht, Stimmvertretung 3. a) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. b) Ein Mitglied kann ein weiteres Mitglied vertreten.

Durchführung 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des 1. Halbjahres statt.

Einladung, Einberufung 5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Anträge 6. Anträge der Aktivmitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis Ende Januar schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden.

ausserordentliche Mitgliederversammlung 7. a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen.

b) Nach Beschluss muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert spätestens 4 Wochen stattfinden.

Beschlussfassung 8. a) Abstimmungen und Wahlen fasst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. b) Bei Stimmgleichheit gibt die PräsidentIn den Stichentscheid. c) Für die Änderung der Statuten, für die Auflösung des Vereins oder für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. d) Abgebende Eltern, Tageseltern sowie weitere Angestellte des Vereins sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Leitung 9. Die Mitgliederversammlung wird von PräsidentIn geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Protokoll 10. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 9.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl und Abberufung von PräsidentIn und Vorstand.
- b) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung.
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Budget zur Kenntnisnahme
- g) Beratung und Beschluss über traktandierete Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Behandlung von Rekursen
- i) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

Art. 10.

Revisionsstelle 1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer professionellen Treuhandstelle.

Amtsdauer 2. Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Aufgaben 3. Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben: Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände; Erstellung eines schriftlichen Berichtes.

Art. 11.

Vorstand 1. Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.

Zusammensetzung 2. a) Der Vorstand besteht aus der PräsidentIn und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Amtsperiode, Wiederwahl 3. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Konstituierung 4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der PräsidentIn selbst.

Beschlussfassung 5. a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss kommt mit dem absoluten Mehr aller Vorstandsmitglieder zustande.

Sitzungsleitung 6. a) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet. b) Bei Abwesenheit wird es vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Protokoll 7. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

Schweigepflicht 8. Die Mitglieder des Vorstandes unterstehen der Schweigepflicht betreffend Informationen, die sie über die Betreuungsverhältnisse des Vereins erhalten.

Entschädigung 9. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Kommissionen und Arbeitsgruppen 10. Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 12.

Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:

- a) Organisation der Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben
- b) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden
- c) Festsetzung von Betreuungstarifen, Löhnen und Entschädigungen
- d) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung, Vorbereitung des Budgets
- e) Erlass und Änderungen von Reglementen
- f) Anstellung und Führung der Mitarbeitenden von Rechnungs- und Geschäftsstelle
- g) Organisation der Aus- und Weiterbildung
- h) Erlass eines Spesen- und Entschädigungsreglements für den Vorstand.
- i) Abschlüsse von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets. Für bis zu 5000.- /Jahr kann der Vorstand ausserordentliche Ausgaben beschliessen.
- j) Öffentlichkeitsarbeit
- k) Mittelbeschaffung
- l) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- m) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- n) Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung

IV. FINANZEN

Art. 13.

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Beiträgen der Eltern an den Betreuungskosten
- b) Beiträgen aus den Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden
- c) Vermittlungserträgen
- d) Mitgliederbeiträgen
- e) Spenden und Beiträgen von privaten und öffentlichen Körperschaften
- f) Erlösen aus Aktivitäten des Vereins
- g) Vermögenserträgen

Art. 14.

Zeichnungsberechtigung

- a) Der Verein ist nach aussen durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandmitglieder zeichnungsberechtigt.
- b) Für operative Geschäfte kann der Vorstand durch Vorstandsbeschluss eine interne Unterschriftenregelung festlegen.

Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt jährlich Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 15.

Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 16.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 17.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Weinfelden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18.

Statutenrevision 1. Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Mitglieder.

Auflösung, Zusammenschluss 2. Die Auflösung des Vereins bzw. der Zusammenschluss mit einer andern Organisation erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Mitglieder.

Vermögensübertragung bei Auflösung 3. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins einer steuerbefreiten Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Region / im Kanton zugewendet.

Letzte Änderungen 4. Die vorliegenden Statuten wurden am 15.05.2019 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie treten am 16.05.2019 in Kraft.

Erlen, den 15.05.2019

Die Präsidentin / der Präsident


Ursula Senn-Bieri

Die Aktuarin


Barbara Schlepfer